

# Satzung Neue Liberale - Die Sozialliberalen - Hamburg

(Landesgruppe Hamburg der Partei Neue Liberale- Die Sozialliberalen- )

## Präambel:

Die Neue Liberale – Die Sozialliberalen steht für einen zukunftsorientierten, demokratischen und transparenten Politikstil. Den »Liberalen Kompass« sehen wir als Grundlage unserer Arbeit an. Parteivorstände verstehen wir als Moderatoren und Willensbildung geschieht grundsätzlich von unten nach oben. Wir respektieren das freie Mandat eines jeden Abgeordneten und bringen ihn nicht in Abstimmungs- oder Gewissenszwänge. Jedes Mitglied, das für die »Neue Liberale – Die Sozialliberalen« kandidiert, sieht jedoch auch selbst den »Liberalen Kompass« als Grundlage seiner parlamentarischen Arbeit an. Wir möchten mit unserer Politik alle Menschen erreichen und nehmen ihre Sorgen, Wünsche und Bedürfnisse ernst. Ziel liberaler Politik ist es, allen Menschen, unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, Nationalität, Alter oder Ethnie ein menschenwürdiges Leben in Freiheit zu ermöglichen. Diese Ziele sollen sich in Struktur und Arbeit der Neuen Liberalen stets wiederfinden. Die Schaffung von Chancengleichheit und das Recht auf Bildung zählen zu den ersten und wichtigsten Aufgaben aller liberaler Politik. In Bekräftigung der Freiheit des gemeinverantwortlichen Individuums als Grund und Grenze unserer Politik, gibt sich der Landesparteitag am 12.10.2014 die nachfolgende Satzung.

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen und Gliederung

### § 1 – Name und Sitz; Tätigkeitsgebiet; Untergliederung

(1) Die Landesgruppe führt den Namen »Neue Liberale – Die Sozialliberalen – Hamburg. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet NL. Die Landesgruppe ist ein Gebietsverband der Partei »Neue Liberale – Die Sozialliberalen- «.

(2) Der Sitz der Landesgruppe ist Hamburg.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der Landesgruppe erstreckt sich auf die Freie und Hansestadt Hamburg.

### § 2 – Untergliederung in Basisgruppen

Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg kann eine Basisgruppe nur gebildet werden, wenn der Landesparteitag einen Zusammenschluss der Landesgruppe mit einer anderen Landesgruppe beschließt. In diesem Falle darf die zu gründende Basisgruppe nur das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg umfassen.

### § 3 – Mitgliedschaft in der Landesgruppe und der Bundespartei

(1) Jedes Mitglied der Landesgruppe ist zugleich auch Mitglied der Bundespartei »Neue Liberale – Die Sozialliberalen«. Es gelten die Regelungen zur Aufnahme und zum Ausscheiden von Mitgliedern durch die Bundessatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit danach zur Aufnahme die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist, kann der Vorstand eine Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern im elektronischen Umlaufverfahren treffen. Soweit darüber hinaus das Einvernehmen mit dem Bundesvorstand herzustellen ist, soll dies gleichfalls elektronisch per E-Mail vorgenommen werden, soweit die Bundessatzung dies nicht verbietet.

(2) In Ausnahmefällen kann das Mitglied seine Zugehörigkeit zu einer anderen Basis oder Landesgruppe beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch beim Bundesvorstand bei einem Wechsel in eine andere Landes-, oder Basisgruppe einzureichen. In diesem Fall stimmt sich der Bundesvorstand mit dem Vorstand der Landesgruppe ab, der das Mitglied zugehörig sein will.

(3) In begründeten Ausnahmefällen nimmt die Landesgruppe Mitglieder auf, die ihren Wohnsitz im Organisationsbereich einer anderen Landesgruppe haben.

### § 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Mitgliederöffentlichen Sitzungen der Landesgruppe teilzunehmen und mitzuwirken. Es ist ausdrücklich gewünscht, wenn Mitglieder sich politisch-thematisch in die Arbeit der Partei auf allen Ebenen aktiv einbringen.

(2) Die Landesgruppe nimmt auf die persönlichen und beruflichen Erfahrungen jedes Mitglieds unabhängig von der Dauer seiner Mitgliedschaft angemessen Rücksicht. Kein Mitglied wird insbesondere bei der Würdigung seiner Argumente oder bei seiner Absicht, sich in den politischen Meinungsbildungsprozess insgesamt einzubringen, wegen der Dauer seiner Mitgliedschaft bevorzugt oder benachteiligt.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, den Kommunikationskanal (Post, Fax, Email o.ä.) zum Landesvorstand frei zu wählen. Sofern dem Landesvorstand eine Email-Anschrift mitgeteilt wurde, gilt diese als bevorzugter Kommunikationskanal. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von ihm in der Beitrittserklärung angegebenen Kontaktdaten

## Satzung Neue Liberale - Die Sozialliberalen - Hamburg

aktuell zu halten und etwaige Änderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Es besteht bei Angabe einer Email-Anschrift kein Anspruch auf Übersendung von Einladungen und sonstigen Mitteilungen des Vorstandes per Telefax oder Post. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

### II. Abschnitt: Organe und Organisation der Landesgruppe

#### § 5 – Organe der Landesgruppe

Organe der Landesgruppe sind der Landesparteitag, der Vorstand sowie das Landesschiedsgericht.

#### § 6 – Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ der Landesgruppe. Er ist die Vollversammlung aller Mitglieder. Er soll mindestens zweimal jährlich, muss jedoch mindestens einmal jährlich tagen. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Der Landesparteitag wählt sich ein Tagungspräsidium, welches mit einer Amtszeit von zwei Jahren unparteiisch die Veranstaltung führt, Abstimmungen leitet, Anträge entgegennimmt und die Veranstaltungen und ihre Ergebnisse protokolliert. Dem Tagungspräsidium gehören drei Personen an, der/die Präsident/in und zwei Stellvertreter/innen.

(3) Der Landesparteitag tagt öffentlich. Die Presse ist zugelassen. Nichtmitglieder haben sich schriftlich zu akkreditieren. Das Tagungspräsidium übt das Hausrecht aus. Durch Beschluss der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit des Parteitages ganz oder begrenzt auf einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag hierauf ist zwingend zu begründen.

(4) Der Parteitag ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag einer Basisgruppe oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Landesgruppe einzuberufen. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, zum Beginn und zum voraussichtlichen Ende sowie zur vorläufigen Tagesordnung zu enthalten. Der Einladung ist das Protokoll des letzten Parteitages zur Genehmigung beizufügen. Der Termin ist auf der Internetpräsenz der Landesgruppe zu veröffentlichen. Programmatische Anträge und solche zur Satzungsänderung, die dem Vorstand bereits vorliegen, sind online zur Verfügung zu stellen; in der Einladung ist der Speicherort zu nennen.

(5) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitages beim Vorstand eingegangen sein. Der Eingang ist dem einreichenden Mitglied unverzüglich zu bestätigen. Sind Anträge auf Satzungsänderung eingegangen, sind die Satzungsänderungen spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen und diese, soweit noch nicht geschehen, nachträglich an die Mitglieder zu versenden.

(6) Alle übrigen Anträge außer Dringlichkeitsanträge müssen dem Landesvorstand bis zum zehnten Tag vor Beginn des Parteitages eingereicht werden und sind den Mitgliedern spätestens bis zum siebten Tag vor dem Parteitag zu übersenden. Dringlichkeitsanträge sind bis zum Beginn des Parteitages möglich. Über die Dringlichkeit entscheidet der Parteitag.

(7) Sämtliche Anträge nach Abs. 5 und 6 müssen eine aussagekräftige Überschrift, den Namen des oder der Antragsteller/in und einen beschlussfähigen Antrag enthalten. Anträge nach Abs. 6 sollen, Anträge nach Abs. 5 müssen begründet werden.

(8) Die Einladungsfrist zu den Parteitagen beträgt mindestens vier Wochen. Ausgenommen hiervon sind außerordentliche Parteitage, für die die Frist mindestens drei Tage beträgt. Satzungsänderungen sind auf außerordentlichen Parteitagen nur zulässig, wenn die Einladungsfrist mindestens drei Tage beträgt.

(9) Der Landesparteitag nimmt wenigstens einmal in zwei Jahren den Bericht der Kassenprüfer und den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen. Dies geschieht auf dem jeweiligen Landesparteitag, auf dem der Vorstand neu gewählt wird. Der Landesparteitag entscheidet auf Empfehlung der Kassenprüfer über die finanzielle, auf Antrag eines Mitglieds über die politische Entlastung des Landesvorstandes.

(10) Die Ergebnisse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Mehrheit des Parteitagspräsidium zu unterschreiben. Ein separates Wahlprotokoll ist nicht erforderlich. Ton- und Videoaufnahmen der Debatten und Abstimmungen des Landesparteitages können angefertigt und zusätzlich zum schriftlichen Protokoll veröffentlicht werden.

(11) Sollte die Satzung von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen (z.B. Wahlausschuss, Landeswahlleiter, Finanzamt) beanstandet werden, so können Satzungsänderungsanträge zu außerordentlichen Parteitagen mit einer Frist von drei Tagen eingereicht werden und müssen den Mitgliedern zu Beginn des außerordentlichen Parteitages zugänglich gemacht werden. Die

## Satzung Neue Liberale - Die Sozialliberalen - Hamburg

Einladungsfrist zum außerordentlichen Parteitag beträgt in diesem Fall drei Tage. Entsprechendes gilt im Falle der Beanstandung von Beteiligungsanzeigen zu Wahlen oder Listenaufstellungen für die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung zur erneuten Nominierung.

### § 7 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand übernimmt die politische und rechtliche Vertretung nach innen und außen (§26 BGB) und ist dabei an die Beschlüsse des Parteitages gebunden. Er wird für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Vorstandes führen bis zur Neuwahl des Vorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter. Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf Personen:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden;
- einem/einer Landesschatzmeister/in;
- zwei Beisitzenden.

(2) Die Vorsitzenden sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Vorsitzenden müssen unterschiedlichen Geschlechtes sein.

(3) Der Vorstand kann weitere ständige Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht im Vorstand, jedoch mit beratender Stimme kooptieren.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

(5) Der Vorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich, kann jedoch die Mitgliederöffentlichkeit durch ein in der Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmtes Verfahren von Vorstandssitzungen ausschließen.

(6) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Landesgruppe stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden, Regelungen zur finanziellen Absicherung bleiben davon unberührt.

### § 8 – Geschäftsordnung und Willensbildung im Vorstand; Außenauftritt

(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand gibt sich eine Entschädigungsordnung, die der Zustimmung des Landesparteitages bedarf. In der Geschäftsordnung sind Regelungen aufzunehmen über

- die Kompetenzabgrenzung nach innen und außen;
- die vorstandsinterne Willensbildung, insbesondere die Beschlussfähigkeit, das Einberufungsverfahren und den Turnus der Sitzungen;
- die Führung eines Bankkontos und der Zugriffsmöglichkeit hierauf;
- die Veröffentlichung von Sitzungsterminen sowie Regelungen zum Ausschluss der Mitgliederöffentlichkeit und zur Protokollierung der Sitzungsergebnisse;
- die Möglichkeit von virtuellen Vorstandssitzungen und deren Durchführung.

(2) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Er fällt seine Beschlüsse grundsätzlich mehrheitlich, wobei die kooptierten Mitglieder nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung nur eine beratende Stimme haben.

### § 9 – Das Landesschiedsgericht

(1) Die Landesgruppe unterhält ein Landesschiedsgericht.

(2) Die Vorschriften des Bundesschiedsgerichts der Bundessatzung sowie die dortige Verfahrensordnung gelten entsprechend.

## III. Abschnitt: Programmatische Arbeit und innerparteiliche Demokratie

### § 10 – Politische Willensbildung außerhalb der Landesparteitage

(1) Die Mitglieder sind aufgerufen, auch unabhängig von der Veranstaltung eines Landesparteitages durch regelmäßige Veranstaltungen und Treffen, durch die Bildung von Arbeits- und Projektgruppen sowie durch Nutzung der Online-Diskussionskanäle den politischen Austausch zu pflegen und die politische Willensbildung innerhalb der Partei voranzutreiben.

(2) Mitglieder können sich untereinander und ohne dass es der Zustimmung des Vorstandes bedarf, in Arbeits- oder Projektgruppen organisieren. Die innere Ordnung bestimmt die jeweilige Gruppe autonom. Alle Mitglieder haben das Recht, in jeder Arbeits- und Projektgruppe mitzuwirken und sind dazu aufgerufen, sich insbesondere in solchen Arbeits- und Projektgruppen einzubringen, die ihrem Interesse entsprechen und in der sie ihre beruflichen, gesellschaftlichen und persönlichen Erfahrungen bestmöglich einbringen können. Arbeits- und Projektgruppen können auch mithilfe audiovisueller Mittel tagen (Web-Konferenz).

## Satzung Neue Liberale - Die Sozialliberalen - Hamburg

(3) Die Gründung, regelmäßige Termine sowie ggf. die Auflösung einer Arbeits- oder Projektgruppe sind dem Landesvorstand anzuzeigen. Ihre Existenz sowie die Termine ihrer Treffen werden auf dem Internetauftritt der Landesgruppe wenigstens mitgliederöffentlich angezeigt. Die Gruppen sind unter Nennung ihrer Mitglieder auf den Landesparteitagen sowie, soweit die Bundesatzung dem nicht widerspricht, auf den Bundesparteitagen antragsberechtigt.

(4) Arbeits- und Projektgruppen dienen ausschließlich der parteiinternen Willensbildung. Sie sind nicht befugt, im Namen der Partei nach Außen hin aufzutreten, insbesondere Arbeitsergebnisse als Auffassung und Arbeitsgrundlage der Partei zu verbreiten, soweit ein Entsprechen der Antrag nicht auf einem Parteitag oder durch Mitgliederentscheid angenommen wurde. Eine Arbeits- und Projektgruppe ist nicht befugt, einen öffentlichen Internetauftritt unter dem Namen der Partei oder Landesgruppe zu unterhalten. Zur Aufrechterhaltung der parteiinternen Demokratie können Zuwiderhandlungen hiergegen mit Ordnungsmaßnahmen nach § 18 sanktioniert werden.

### § 11 – Mitgliederbefragung

(1) Der Vorstand kann die Mitglieder zu einem beliebigen politischen oder organisatorischen Thema befragen, um ein Meinungsbild der Mitglieder der Landesgruppe zu erhalten.

(2) Mitgliederbefragungen dürfen sich nur gleichzeitig an alle Mitglieder richten. Kein Mitglied und keine Gruppe von Mitgliedern darf von der Befragung ausgeschlossen werden.

(3) Das Ergebnis einer Mitgliederbefragung ist auf dem Internetauftritt der Landesgruppe wenigstens mitgliederöffentlich zu publizieren. Es ist für den Vorstand nicht bindend und stellt nicht die Ansicht der Landesgruppe oder der Partei dar.

### § 12 – Mitgliederentscheid (Urabstimmung)

(1) Durch Mitgliederentscheid kann ein verbindlicher Beschluss herbeigeführt werden, der einem durch den Parteitag gefassten Beschluss gleichsteht. Der Mitgliederentscheid kann durch den Vorstand sowie durch 20% aller der Landesgruppe zugehörigen Mitglieder eingeleitet werden.

(2) Der Mitgliederentscheid muss durch einen begründeten Antrag eingereicht werden. Es gelten die für Parteitagsanträge niedergelegten Formalien.

(3) Personenwahlen und die Abstimmung über die Auflösung oder Verschmelzung der Landesgruppe bedürfen grundsätzlich der vorherigen

Aussprache und sind im Wege des Mitgliederentscheides nicht zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Mitgliederentscheid nach Aussprache der Sachvorlage oder des Personenwahlvorschlages, durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Parteitag beschlossen wird und dem Parteitag unmittelbar, längstens binnen einer Frist von drei Monaten, nachfolgt.

(4) Ein Mitgliederentscheid ist erfolgreich durchgeführt, wenn mindestens 50% aller Mitglieder daran teilnehmen und von den abgegebenen Stimmen eine einfache Mehrheit erreicht wurde.

(5) Zu jedem Mitgliederentscheid hat der Vorstand eine Diskussionsplattform auf der Internetpräsenz der Landesgruppe einzurichten, auf die alle Mitglieder Zugriff haben müssen. Dort ist der moderationsfreie Austausch der Mitglieder zum Für und Wider der Abstimmungsvorlage zu gewährleisten.

(6) Anträge können nur ganz oder hinsichtlich der jeweiligen Wahlalternative angenommen oder im Ganzen abgelehnt werden. Gegenanträge sind im selben Abstimmungsverlauf nicht zulässig.

### § 13 – Verfahren der Mitgliederbefragung und des Mitgliederentscheides

(1) Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide außerhalb des Parteitages erfolgen über alle Kommunikationskanäle, die alle Mitglieder bevorzugt nutzen. Die Abstimmung wird durch Übersendung der Frage bzw. Abstimmungsvorlage an sämtliche jeweils stimmberechtigte Mitglieder eingeleitet.

(2) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und vom Landesparteitag bestätigt wird. In der Wahlordnung können zusätzliche Verfahren zur Mitgliederbefragung und zum Mitgliederentscheid aufgenommen werden, insbesondere wenn diese nach dem Stand von Wissenschaft und Technik einen höheren Standard an Daten- und Manipulationssicherheit gewährleisten und die Einführung keinen unverhältnismäßigen organisatorischen oder finanziellen Aufwand verursacht.

### § 14 – Teilnahme an Satellitenparteitagen

(1) Soweit der Bundesvorstand die Durchführung eines Satellitenparteitages beschließt, trifft der Landesvorstand die notwendigen Vorbereitungen zur Teilnahme hieran. Er hat sicherzustellen, dass die Möglichkeit zur Partizipation durch Reden und Abstimmungen im Rahmen des technisch Möglichen gegeben sind.

## Satzung Neue Liberale - Die Sozialliberalen - Hamburg

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung zu Landesparteitagen sowie die Geschäftsordnung des Landesparteitages entsprechend.

### § 15 – Bürgerpetition

(1) Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Einzugsgebiet der Landesgruppe seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz unterhält, hat das Recht, eine Bürgerpetition beim Vorstand einzureichen. Sofern die Petition nach Maßgabe des Abs. 4 zulässig ist, wird sie behandelt wie ein regulärer Antrag von Mitgliedern der Landesgruppe; er ist auf dem der Einreichung folgenden Landesparteitag einzubringen, die Fristen gelten entsprechend wie bei Parteitagsanträgen.

(2) Gegenstand der Petition kann nur die Programmatik der Landespartei sein.

(3) Sofern eine Petition nach Maßgabe des Abs. 4 zulässig ist, kann dem Petenten durch den Landesparteitag Rederecht auf dem Landesparteitag eingeräumt werden.

(4) Die Zulässigkeit einer Petition richtet sich nach inhaltlichen wie formellen Kriterien. Sie muss von mindestens 500 Unterstützern mitunterzeichnet sein und den verantwortlichen Petenten benennen. Diese Unterschriften müssen nachweisbar von natürlichen Personen erbracht worden sein, die die Anforderungen des Abs. 1 S. 1 erfüllen.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

### IV. Abschnitt: Wahlen zu Volksvertretungen

#### § 16 – Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

(1) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern sind die Bestimmungen der Bundessatzung, des Bezirks-, Landes- sowie des Bundeswahlrechts zu befolgen.

(2) Die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern erfolgt grundsätzlich auf Mitgliederversammlungen. Die Terminierung der Mitgliederversammlungen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften. Für die Einberufung ist der Landesvorstand zuständig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit der Tagesordnung am dritten Tage vor der Versammlung zur Post gegeben oder per Email oder Fax versendet

wurde. Bei fristgemäßer Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.

(4) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Sitzungsleiter/in und zwei Stellvertreter/innen, die gemeinsam die Versammlung als Vorstand leiten.

(5) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsvorstand zu unterzeichnen ist.

(6) Bei der Aufstellung von Wahllisten zu öffentlichen Wahlen bestimmt die zuständige Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahlen gewählt werden. Die weiteren Plätze können in einem oder mehreren Wahlgängen gewählt werden. Gewählt sind dann diejenigen, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Man darf auf seinem Stimmzettel so viele Bewerber benennen, wie in dem Wahlgang zu wählen sind. Hat bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, wird wie folgt verfahren:

a) Wenn nur ein Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.

b) Haben zwei Bewerber kandidiert wird neu gewählt und es reicht die einfache Mehrheit.

c) Haben mehr als zwei Bewerber kandidiert, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl von mehr als zwei oder die zweithöchste Stimmenzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.

Kandidiert bei Einzelwahlen nur ein Kandidat, so müssen die für ihn abgegebenen Stimmzettel mit dem Namen ausgefüllt werden. Nach Stimmgleichheit in einer Stichwahl entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters. Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(8) Die Aufstellung der Bundestagskandidaten erfolgt für die einzelnen Landeslistenplätze gemäß §16 Absatz 6 und 7. Aus der Mitte der Landesmitgliederversammlung können für die Landesliste Vorschläge gemacht werden.

(9) Bei der Wahl der Kandidaten für das Europäische Parlament gilt das Verfahren für die Aufstellung der Bundestagskandidaten entsprechend.

## **Satzung Neue Liberale - Die Sozialliberalen - Hamburg**

(10) Die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten für den Deutschen Bundestag erfolgt durch eine Versammlung aller im Wahlkreis nach Maßgabe des Bundeswahlgesetzes stimmberechtigten Mitglieder der Neue Liberale – Die Sozialliberalen Deutschlands (Wahlkreismitgliederversammlung). Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederkartei der Bundesgeschäftsstelle bzw. des Bundesvorstandes. Die organisatorische, finanzielle, politische und juristische Verantwortung der Durchführung von Wahlkreismitgliederversammlungen obliegt der Landesgruppe in deren Gebiet sich der Wahlkreis befindet.

(11) Über die Kandidaturen zur Bürgerschaftsliste wird gemäß §16 Absatz 6 und 7 abgestimmt. Vorschläge werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gemacht.

(12) Die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungen erfolgt durch eine Versammlung aller im Wahlkreis jeweils nach Maßgabe des Bürgerchafts- und des Bezirksversammlungs Wahlgesetzes stimmberechtigten Mitglieder der Neue Liberale – Die Sozialliberalen Deutschlands (Wahlkreismitgliederversammlung). Der Landesvorstand ist verantwortlich für die Einladung und Organisation der Leitung der Wahlkreismitgliederversammlung. Für das Wahlverfahren in der Wahlkreismitgliederversammlung gilt Absatz 9 entsprechend.

(13) Die Aufstellung der Bezirkslisten für die Wahlen zu den Bezirksversammlungen erfolgt durch eine Versammlung aller im Bezirk jeweils nach Maßgabe des Bezirksversammlungs Wahlgesetzes stimmberechtigten Mitglieder der Neue Liberale – Die Sozialliberalen Deutschlands (Wahlkreismitgliederversammlung). Für das Wahlverfahren gelten die Absätze 6 und 7 des §16 entsprechend.

### **V. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen; Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 – Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder und Basisgruppen**

(1) Ordnungsmaßnahmen trifft grundsätzlich nur das Landesschiedsgericht und im Falle eines Einspruchs das Bundesschiedsgericht.

(2) Verstöße gegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung können im ersten Rechtszug durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder einen vom Schiedsgericht aus seinen Reihen bestimmten Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(3) Die Regelungen der Bundessatzung zu Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände gelten entsprechend.

#### **§ 18 – Entsprechensklausel**

Änderungen dieser Satzung müssen im Einklang mit der Bundessatzung stehen und dürfen ihr nicht widersprechen. Satzungen nachfolgender Untergliederungen (Basisgruppen) müssen im Einklang mit dieser und der Bundessatzung stehen und dürfen diesen nicht widersprechen.

#### **§ 19 – Auslegung der Satzung**

Bei der Auslegung der Satzung ist zunächst der Wortlaut unter Berücksichtigung seines erkennbaren Sinnes und Zweckes heranzuziehen. Die Präambel ist bei der Auslegung zu berücksichtigen. Kommt dies zu keinem Ergebnis, sind im nächsten Schritt zunächst die Ausführungen der Bundessatzung, sodann die anderer Landessatzungen vergleichend heranzuziehen.

#### **§20 - Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die der Satzungsgeber mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechen für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Hamburg, den 05.11.2016